

Anlage 3 zu Drucksache Nr.

Rechtsgrundlagen der Rechnungsprüfung im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz

In geltender Fassung des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betreffen die Rechnungsprüfung insbesondere folgende Vorschriften (mit Querverweis auf die Fundstelle in der RPO 2000 in der Fassung von 2002):

Stellung des RPA

§ 154 Abs. 1 Satz 1 NKomVG: Das Rechnungsprüfungsamt der Kommune ist der Vertretung unmittelbar unterstellt und nur dieser verantwortlich.
(§ 1 Abs. 1 RPO)

§ 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG: Der Hauptausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. (§ 1 Abs. 3 RPO)

§ 154 Abs. 1 Satz 3 NKomVG: Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden. (§ 1 Abs. 4 RPO)

Leiterin oder Leiter und Prüferinnen und Prüfer des RPA

§ 154 Abs. 2 NKomVG: Die Vertretung beruft die Leiterin oder den Leiter und erforderlichenfalls die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und beruft sie ab. Für die Berufung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamts ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.
(§ 2 Abs. 1 RPO)

§ 154 Abs. 3 NKomVG: Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamts darf nicht mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, der oder dem für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten und der Kassenleitung in einer der folgenden Beziehungen stehen:

1. Verwandtschaft bis zum dritten Grad,
2. Schwägerschaft bis zum zweiten Grad,
3. Ehe oder Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. (§ 2 Abs. 2 RPO)

§ 154 Abs. 4 NKomVG: Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen eine andere Stellung in der Kommune nur innehaben, wenn dies mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts vereinbar ist und die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts nicht beeinträchtigt wird.

§ 154 Abs. 5 NKomVG: Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen Zahlungen durch die Kommune weder anordnen noch ausführen.

Aufgaben (Prüfungen) des RPA

§ 155 Abs. 1 NKomVG: Die Rechnungsprüfung umfasst

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
4. die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen. (§ 3 Abs. 1 RPO)

§ 155 Abs. 3 NKomVG: Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. (§ 4 Abs. 1 RPO)

§ 157 Satz 1 NKomVG: Die Jahresabschlussprüfung eines Eigenbetriebs erfolgt durch das für die Kommune zuständige Rechnungsprüfungsamt. (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 RPO)

§ 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG: Ist eine Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen, einem Land oder dem Bund an einem rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie dafür zu sorgen, dass in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben und ein zuständiges Rechnungsprüfungsamt bestimmt wird. (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 RPO)